



Erklärungen zum Vorsorgeausweis

Dieses Merkblatt soll Sie beim Lesen Ihres Vorsorgeausweises unterstützen.

Beim abgebildeten Exemplar handelt es sich allerdings um einen Musterausweis. In besonderen Fällen kann deshalb Ihr persönlicher Vorsorgeausweis abweichende Informationen enthalten.

1. Versichertendaten

Ihre persönlichen Daten wurden von Ihrem Arbeitgeber gemeldet. Falls Sie eine Unstimmigkeit feststellen, bitten wir Sie, dies Ihrem Arbeitgeber mitzuteilen. Korrekte Daten sind für die Berechnung der Beiträge und Leistungen essenziell.

2. Lohndaten

Der **gemeldete Jahreslohn** wird uns von Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt. In der Regel handelt es sich um den AHV-Jahreslohn bzw. den auf ein Jahr umgerechneten Monats- oder Stundenlohn.

Vom gemeldeten Jahreslohn wird je nach Ausgestaltung des Vorsorgereglements ein Koordinationsabzug vorgenommen. Der Koordinationsabzug dient der Leistungscoordination mit der ersten Säule (Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV).

Falls kein Koordinationsabzug erfolgt, entspricht der versicherte Jahreslohn dem gemeldeten Jahreslohn.

Der **versicherte Jahreslohn Sparen** ist für die Berechnung der Sparbeiträge und der damit verbundenen Vorsorgeleistungen massgebend. Auf der Basis des **versicherten Jahreslohnes Risiko** werden die Risiko- oder Kostenbeiträge und die Leistungen bei Tod und Invalidität berechnet. Vorsorgereglemente können aber auch anderslautende Regelungen enthalten.

3. Zinssätze

Der **BVG-Mindestzinssatz** entspricht der minimalen Verzinsung, mit der das BVG-Altersguthaben verzinst werden muss. Dieser Mindestzinssatz wird jährlich durch den Bundesrat überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Bundesrat berücksichtigt dabei die durchschnittliche Rendite von

langfristigen Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien-, Anleihen- und Liegenschaftserträgen.

Der provisorische Zinssatz wird auf den Jahresbeginn hin für das laufende Jahr festgesetzt. Er orientiert sich dabei am BVG-Mindestzinssatz und an der finanziellen Lage der Stiftung. Mit diesem Zinssatz wird das gesamte Kapital der aktiv versicherten Personen verzinst. Aufgrund eines sich abzeichnenden guten Jahresergebnisses kann der Stiftungsrat den Zins nachträglich erhöhen.

Für die Berechnung der voraussichtlichen Leistungen im Alter wird der Zins „**Projizierung Altersleistungen**“ verwendet. Da man die künftigen Vermögensrenditen nicht kennt, trifft der Stiftungsrat eine Annahme.

4. Kapitalentwicklung

Hier wird die Entwicklung des gesamten angesparten Kapitals im vergangenen Kalenderjahr aufgezeigt.

Enthalten ist auch das Kapital aus freiwilligen Einkäufen für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung. Um sicherzustellen, dass im Falle der Weiterarbeit über das vorfinanzierte Rücktrittsalter hinaus rechtzeitig Massnahmen eingeleitet werden, damit nicht gegen geltendes Recht verstossen wird, werden diese Einkäufe einem Sonderkonto gutgeschrieben.

5. Altersguthaben

Unter diesem Punkt wird die Höhe Ihres angesparten Altersguthabens per Gültigkeitsdatum des Vorsorgeausweises ausgewiesen. Es besteht aus Sparbeiträgen, Einlagen und Zinsen.

Die Mittel auf dem Sonderkonto „Altersguthaben vorzeitige Pensionierung“ sind darin nicht enthalten. Wenn Sie keine Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung getätigt haben, ist das ausgewiesene Altersguthaben auf dem Vorsorgeausweis gültig am 01.01. identisch mit dem Kapital am 31.12. des Vorjahres.



Das **Altersguthaben BVG am 01.01.** weist den gesetzlichen Mindestbetrag (Obligatorium) aus und ist im Altersguthaben per 01.01. enthalten.

Das **voraussichtliche Altersguthaben am 31.12.** entspricht dem bisher angesparten Altersguthaben und dem Zins, zuzüglich der Altersgutschriften (finanziert durch die Sparbeiträge), die bis Ende des Jahres hinzukommen werden.

6. Voraussichtliche Leistungen im Alter

Hier sehen Sie die voraussichtlichen Altersguthaben bzw. die voraussichtlichen lebenslangen jährlichen Altersrenten ab dem frühest möglichen Pensionierungszeitpunkt. Die Hochrechnungen erfolgen auf der Basis des versicherten Jahreslohnes Sparen und dem Zinssatz „**Projizierung Altersleistungen**“. Allfällige Mittel auf dem Sonderkonto für Einkäufe für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der Rente wird das Kapital mit dem Umwandlungssatz multipliziert. Anstelle der Altersrente kann das Kapital bezogen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Teil der Altersleistung als Kapital und den Rest als Rente zu beziehen. Für die Meldung des Kapitalbezugs gilt eine reglementarisch festgelegte Frist. Oftmals ist bis spätestens ein Jahr vor dem effektiven Altersrücktritt der schriftliche Antrag einzureichen.

Die hier ausgewiesenen Leistungen sind keinesfalls garantiert. Diese Angaben dienen lediglich dazu, Ihnen aufzuzeigen, wie hoch die Altersleistungen wären, wenn der versicherte Jahreslohn Sparen, der Zinssatz „Projizierung Altersleistungen“ und der Umwandlungssatz bis zum Pensionierungszeitpunkt unverändert blieben.

7. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie länger als die angegebene Anzahl Monate arbeitsunfähig sind, müssen Sie und Ihr Arbeitgeber keine Beiträge mehr bezahlen. Bei einer Teilarbeitsunfähigkeit wird die Beitragsbefreiung anteilmässig gewährt.

8. Leistungen bei Invalidität

Falls Sie im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung mindestens zu 70 Prozent invalid sind, erhalten Sie nach Ablauf der Wartefrist eine volle **Invalidenrente** und für jedes Kind bis zum 18. Altersjahr (sofern in Ausbildung bis max. zum 25. Altersjahr) zusätzlich eine **Invaliden-Kinderrente**.

Bei Teilinvalidität reduziert sich die Rentenhöhe entsprechend dem Invaliditätsgrad.

Die Invalidenrente wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter ausgerichtet. Danach besteht Anspruch auf die Altersleistung.

Falls die Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente ausrichtet, wird die Rente zur Vermeidung einer Überentschädigung gekürzt.

9. Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Im Todesfall wird eine **Ehegatten-** oder falls das Vorsorgereglement dies vorsieht eine **Lebenspartnerrente** ausgerichtet.

Falls eine Lebenspartnerrente versichert ist, besteht bei unverheirateten oder nicht in registrierter Partnerschaft lebenden Versicherten allenfalls ein Hinweis auf die formellen Anspruchsvoraussetzungen.

Für Kinder bis zum 18. Altersjahr (sofern in Ausbildung bis max. 25. Altersjahr) wird eine **Waisenrente** bezahlt.

Falls die Unfall- oder Militärversicherung Hinterlassenenrenten ausrichtet, werden die Renten zur Vermeidung einer Überentschädigung gekürzt.

10. Finanzierung

Sie und Ihr Arbeitgeber finanzieren die Leistungen der Personalvorsorge gemeinsam.

Mit den Sparbeiträgen werden die Altersgutschriften finanziert, die dem Altersguthaben gutgeschrieben werden. In der Regel werden die Sparbeiträge erst ab dem 25. Lebensjahr erhoben.



Mit dem Kostenbeitrag wird die Prämie für die Risikoversicherung, den Sicherheitsfonds sowie die Verwaltungskosten abgedeckt. Die Risikoversicherung erbringt Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und Tod. Der Sicherheitsfonds garantiert, dass die Leistungen auch bei Zahlungsunfähigkeit der Stiftung erbracht würden.

Der Monatsbeitrag Arbeitnehmer entspricht dem monatlichen Salärabzug.

11. Allgemeine Angaben

Hier werden personenbezogene Angaben angezeigt, die von den individuellen Verhältnissen abhängig sind. Es kann deshalb sein, dass auf Ihrem Vorsorgeausweis nicht alle Angaben vorhanden sind.

Maximaler freiwilliger Einkauf per 01.01.

Es handelt sich um den Betrag, der bis zur Erreichung der vollen reglementarischen Leistungen eingebracht werden kann.

Haben Sie einen Vorbezug für selbst bewohntes Wohneigentum getätigt, kann kein Einkauf erfolgen. Liegt Ihr vorhandenes Altersguthaben über dem maximal zulässigen Betrag, wird ein Minusbetrag ausgewiesen. Der Minusbetrag würde bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufs für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung angerechnet.

Informationen zum freiwilligen Einkauf erhalten Sie beim Geschäftsführer Ihrer Stiftung.

Austrittsleistung bei Heirat bzw. Eintragung Partnerschaft

Diese Angabe erfolgt von Gesetzes wegen im Hinblick auf eine Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Austrittsleistung im Alter 50

Diese Zahl wird zur Ermittlung des maximal möglichen Vorbezugs für Wohneigentum benötigt.

Vorbezug Scheidung / Wohneigentum

Hier werden die ausbezahlten Beträge ausgewiesen.

Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum per 01.01.

Diesen Betrag können Sie für den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum oder für die Amortisation von darauf lastenden Hypotheken verwenden.

Falls Sie in den vergangenen drei Jahren während der Zugehörigkeit in der Stiftung einen freiwilligen Einkauf getätigt haben, erscheint diese Zeile nicht. Falls Sie einen Vorbezug tätigen möchten, setzen Sie sich bitte mit dem Geschäftsführer Ihrer Stiftung in Verbindung.

Begünstigenerklärung Todesfall eingereicht

Im Todesfall kann ein Todesfallkapital zur Auszahlung gelangen. Sie können in eingeschränktem Mass auf die Aufteilung des Kapitals Einfluss nehmen. Hierzu ist zu Lebzeiten das Formular „Erklärung betreffend Aufteilung des Todesfallkapitals“ einzureichen. Bei einem „Nein“ liegt uns keine Erklärung vor.

Erklärung/Mustervereinbarung Lebenspartnerschaft eingereicht

Diese Zeile wird nur bei unverheirateten oder nicht in registrierter Partnerschaft lebenden Versicherten angezeigt. Oftmals wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen eine Lebenspartnerrente nur ausgerichtet, wenn das in der Überschrift genannte Schriftstück eingereicht wurde. Bei einem „Nein“ liegt uns keine Erklärung vor.

Gesundheitsvorbehalt

Bei einem „Ja“ wurden Sie darüber informiert, dass bei einem Leistungsfall nur die gesetzlichen Minimalleistungen (BVG) erbracht würden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer Ihrer Stiftung.